



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

38. Jahrgang

ausgegeben am **23. Februar 2012**

Nummer **02**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

77	Amtliche Bekanntmachung	216
	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln XI Horst-Buxtrup und Nottuln XV Horst	
78	Amtliche Bekanntmachung	217
	Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.	

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln XI Horst-Buxtrup und Nottuln XV Horst

Am Montag, dem **19. März 2012, Beginn: 20.00 Uhr** findet in der Gaststätte Jägerhof Sendes, Heller 55, eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung statt, wozu alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2008 – 2011 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 - 2015
8. Verschiedenes

Nottuln, den 13. Februar 2012

Die Jagdvorsteher
August Schriever
Heinrich Frie

Amtliche Bekanntmachung**Wasser- und Bodenverband Obere Stever**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Febr.2012

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher**